

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Wirtschaftsministerium
Herrn Dr. Freudenberg
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube

Stuttgart, den 16.11.2009

**Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie
2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über
Dienstleistungen im Binnenmarkt in Baden-Württemberg (DLR-Gesetz BW)**

Az 3-4290.1 vom 09.10.09

Sehr geehrter Herr Dr. Freudenberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten DLR-Gesetz
BW und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Natur- und Umweltschutz ist insofern von der Umsetzung der Dienstleistungs-
richtlinie in Landesgesetz betroffen, als im Naturschutzgesetz die notwendige Ge-
nehmigung für das Gewerbliche Sammeln wild lebender Tiere und Pflanzen auf ei-
nen sog. „Einheitlichen Ansprechpartner“ übertragen werden kann.

In § 45 NatSchG BW soll dazu ein Absatz 3 mit entsprechendem Inhalt und Verwei-
sen auf die § 42a und §§ 71a bis 71 e des LVerwVerfG erfolgen. Danach gilt eine
Genehmigung als erteilt, wenn sich die federführende Behörde nicht binnen 3 Mona-
ten ab Eingang vollständiger Unterlagen gegenteilig geäußert hat.

Die Einführung von Fristen sieht der LNV kritisch, solange die personelle Mindestausstattung der zuständigen Fachbehörde nicht ebenfalls geregelt ist. Von den unteren Naturschutzbehörden ist uns bekannt, dass sie zum Teil mit nur einer einzigen Stelle ausgestattet sind, die für alle Arbeiten im Bereich des Naturschutzes auf Landkreisebene zuständig ist.

Wir bitten um Berücksichtigung dieses Problems.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Ehret
- Vorsitzender -